

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Contribution-Edict. Gegeben zu Schwerin/ Den 27. October. Anno 1697

Schwerin: Schröder, 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756279461>

Druck Freier  Zugang



o
gische
uns.
Ricete.
A. 1699.

MK-6230. (1.)





N. 4. 33

CONTRIBUTION- EDICT.

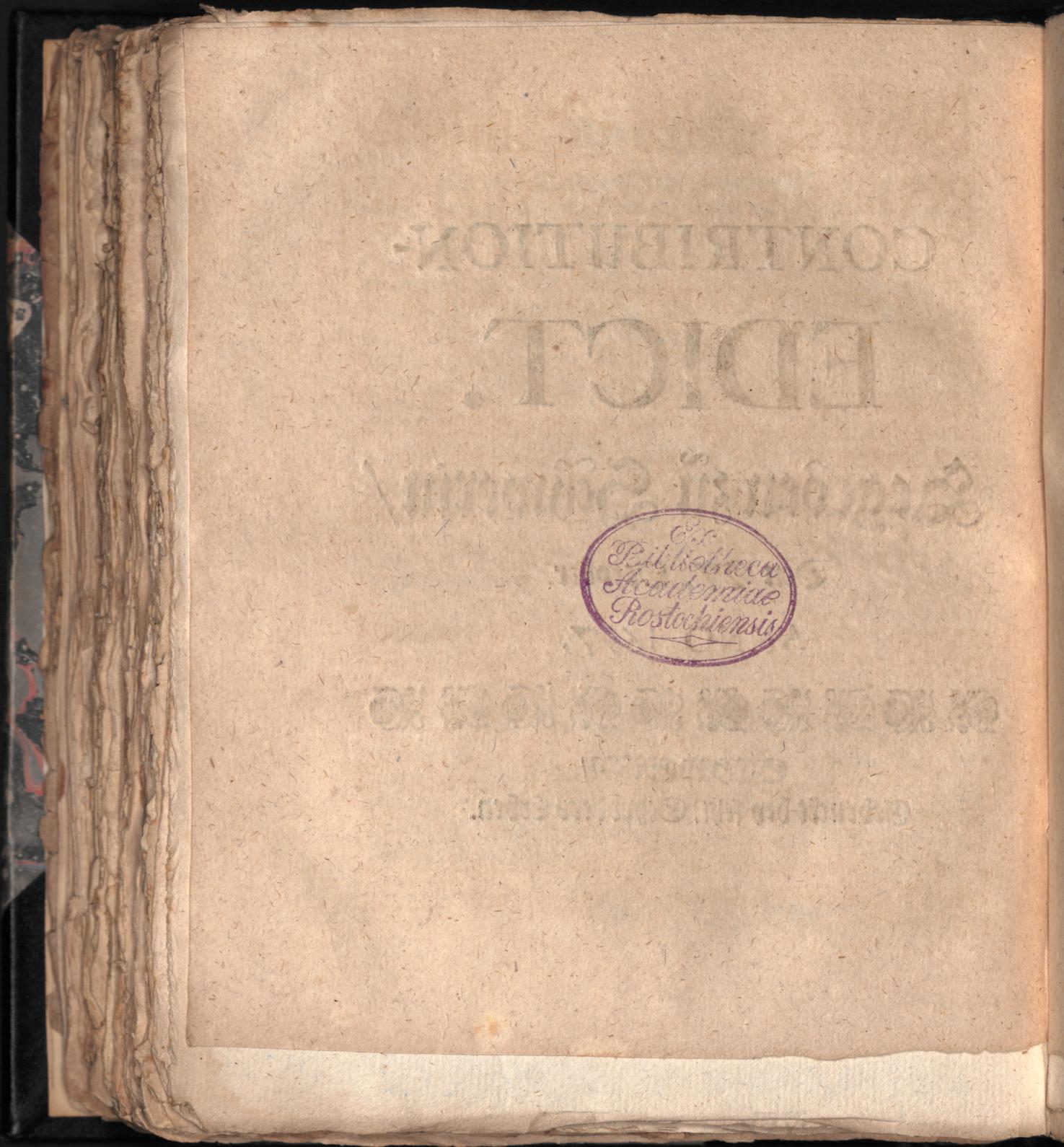
Gegeben zu Schwerin /

Den 27. October.

ANNO 1697.



SCHWERIN/
Gedruckt bey sehl. Schröders Erben.



**Von Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Razeburg / auch Graff zu
Schwerin/der Lande Rostock und
Stargard Herr.**

Fügen/negst Enthieltung Unsers gnädigsten Grusses/
Vallen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leu-
sen / Verwaltern / Küchmeistern / auch denen von der
Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räthen
in den Städten/und sonst allen Unsern Unterthanen und
Landes Eingesessenen / Geist und Weltlichen
Standes/ hiemit zu wissen:

Nachdem E. E. Ritter und Landschafft bey dem anher-
witzgeschriebenen Diæt- und Convocationis Tag / dar-
auff Unserer Herzogthumb der Deputirte gehorhambst
erschienen / nach gnädigst vorgetragener Proposition zu forder-
samster Beybringung der aus jeden Herzogthumb auff dies
Jahr affligirten und erforderen 200. Römer Monathen/ sich
erkläret / und dabey/ den eine Zeithero gebrauchten Interims-
Modum contribuendi wiederumb citra præjudicium zur Hand
zunehmen / Unterthänigst gesucht / So sind Wir / gestalten
umbständen nach / gemüssiget / mit vorbehalt der übrigen Be-
fugnis/ die Steur durch dieses öffentliche Edict aufzuschreiben
und collectire zu lassen.

Grdnen und befehlen demnach hiemit / das die von Adel
und andere Landbegüterte vor diesmahl von ihren eige-
nen Gütern und Vorwerken / so sie selbst im Gebrauch
haben/ un administriren, oder durch ihre Schreiber administriren
lassen / nach der Auffath / davon in diesem 1697. Jahr der Ein-
schnit gewesen/die Collecce entrichten sollen / und zwar mittels
Zahlung von jedem Wissel hartes Korns 3. Gulden 20. Schil-
ling/vom Wissel weiches Korns aber 1. Gulden 22. f. alles nach
Parchimer Maass (wie den auch ein jeder Edelman und Land-
begüterter schuldig seyn soll / sich so fort auff seinem Guth einen
Parchimischen Scheffel / dasfern er noch keinen hat / anzuschaf-
fen) gerechnet.

Wann aber einer von Adel sein Guth andern verpensionirt,
oder von einem andern eins in Pension hat / so wird Kopffsteuer
und Vieh - Schatz gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der
Auffsaat gesteuert; Wie den auch diejenigen Edelleute und Land-
begüterte/ welche eigene Schaaffe haben / daby ein Kostknecht
gehalten wird/von dem Fünftentheil den Vieh - Schatz erlegen
müssen/ob sie schon im übrigen nach der Auffath steuern.

Zu fernerer und volliger Herbevbringung dieser Anlage
am/ Verordnen und gebieten Wir weiter hiemit/das die in Un-
serm vorigen Edicto vom 26. Septembr. Anno 1688. gemachte
Vier Classen, respectu des Kopff-Geldes / und Vieh-Schatzes/
wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet / ob-
serviret und herben getragen werden solle/ jedoch in der Maasse/
wie in beyfügten Schemate und Nachricht begriffen/ darnach
sich alle Contribuenten zu richten haben. Die Pensionarien a-
ber so 100. Rthl. Pension oder noch darunter geben/ werden hie-
mit in Tertiam Classem, und die 200. Rthl. oder darunter ge-
ben/in Secundam Classem versetzt/die aber über 200. Rthl. Pen-
sion geben/bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen
aber dabey die Brambte und andere Adeliche Pensionarii an Ei-
des

des staat thre Specifications eigenhändig unterschreiben / und mit ihren Pittschafften bestäcken/daz sie die Kopff-Steur Edict-mässig nach proportion ihrer Pension entrichtet.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Mals Parchimer Maass/so von dem 1. Decembr. zur Mühlen gebracht wird/ 3. Schilling Accise gegeben / und von denen verordneten Einnehmern/ohn unterschleiss und connivirung eingehoben und geliesert werden. Weil auch einige von Adel und Landbegüterte des Brau- und Krug-wesens sich gebrauchen/ so ist billig/ dass dieselbe auch die Malz Accise denen Städten gleich auf diesmahl/ vermittelst einer richtigen Specification an Eydes staat erlegen/und soll derjenige/welcher nicht richtig angegeben/ arbitrarie bestraffet werden.

Wann auch allem Ansehen nach/der modus nach der Ein- oder Aussath vielen unterschleiss unterworffen / und das Publikum dadurch leichtlich verkürzet werden dürfste/ wann nicht alles völlig Specificiret, oder der Grund - Herrn eigenes von der Unterthanen Vieh nicht richtig separiret werden sollte; So verordnen Wir gnädigst/und zugleich ernstlich/daz die von Adel und andere Guts - Herrn ihr gesamptes groß und kleines Vieh/ Schaaff und Immen denen Specificationen ohn Beyzeichnung des Geldes/mit inseriren, und zu dem Ende solchen Verzeichnüssen eigenhändig die Unterschrift mit folgenden Worten hinzu thun sollen.

Das in vorher geschriebener Specification Ich meine Aussaat richtig verzeichnet / auch von meiner Bau- ren/Schäffers und anderer Leute Viehe das allerge ringste Haupt nicht unter mein eigenes angesezet/oder vermischt habe/solches bekenne Ich an Eydes staat/ bey meinem Christlichen Gefüßen / und redlichen wahren Worten,

Wörde

Würde demnoch jemand so vermessn seyn / und von der Ein-
saat etwas verschweigen / sol derselbe vor jeden Wipfel harten
und weichen Korns / oder was darunter verhehlet wird / XX.
Rthl. da aber ein mehres ausgelassen / die gedoppelte Straffe
mit XL. Rthl. erlegen.

Würde auch der Guts-Herr einig frembdes Vieh unter
den Seinigen in der Verzeichnis mit vermengen / soll Er von ei-
nen jedem Haupt grosses Vieh X. Rthl. und von kleinen IV.
Rthl. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animadver-
sion nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es
soll auch dem Eigenthümer das solcher Gestalt verstecktes Vieh
so fort abgenommen / und auf Unsere negst gelegene Meyerhöfe
getrieben werden.

Nicht weniger / sollen gleichfals so woll Unsere Beamten /
als die Städte ihre Specificationes umb Edict mäfig zu steuren /
nichts zu unterschlagen / noch Partheylich zu dispensiren, an Ey-
des statt in obgezehten formalibus unterschreiben / und da die Sub-
scriptiones nicht der gestalteingerichtet / sollen die Specificatio-
nes von Unsern Einnehmern in Rostock nicht angenommen wer-
den. So aber hierunter eine Partheylichkeit und Unterschleiss be-
funden wird / sollen so woll die Einnehmire als Burgermeister
und Rath / welche darfü mit gehelet / wie auch die Contribuenten /
nicht weniger derer Nachbahren / so den Unterschleiss mit beso-
dert ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestraft
werden.

Schließlich reserviren Wir Uns / wann wieder verhoffen
obgesetzter massen / das intencirte quantum nicht völlig einkom-
men würde / das / was daran mangelt / alsdañ ohne publicirung
eines fernern Edicts auch einfodern zu lassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / hiemit gnä-
digst und ernstlich / daß sie ingejampt / und jeder Contribuent be-
sonders Unseren zum Greyp Kasen in Rostock bestelleten Ein-
nehmern /

nehmern innerhalb 14. Tagen die obbeschriebener massen erforderliche Specification ihrer ganzen Contribution in duplo, und zuforderst auch ohne Geld einliefern / und auff einstehenden 2. Decembris die Steuer an harter und grober gangbarer Münze / als die neuen Thurbrandenb und Lüneburgisch. Zweymarkstück für vollbahr erlegen / solches auch sub pœna paratissimæ executionis nicht anders halten sollen.

Und als auch wieder die Executores Klage geführet wird // dass sie in exigirung Ihrer Execution Gebühr exceediren, so sollen sie das für ihre Pferde Ihnen vermachte Gitter nicht weiter extenderen, als auff ein jedes Pferd so woll Ihre / als auch auff die Ihnen contra morosos zur execution mit gegebene / einen Tag und Nacht 1. Viertel Habern oder halb Viertel Gersten Varchins. Maß / und nebst der Spelzung täglich an Gelde 8. Echeling / und sollen die Executores von denen Dertern / wo sie nicht selbst gegenwärtig sind / oder exeqviren, auff ihre Persohn keine execution Gebühr fordern / noch die Contribuenten duplizieren für sich und ihre zugeordnete zugleich ausser special concession, belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe / als von dem Tag // da die Executores oder zugeordnete bey denen restirenden Contribuenten anlangen / und würcklich sich auffhalten / angerechnet werden.

Damit nun dieser Verordnung in gesuchten Termio ohne einige Seumnus und Behinderung gehorsambst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzet werden möge; So haben Wir dieselbe durch dies offenes Edict zu jedermannigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall der Seumnus

Seimus und gebrauchten Unterschleiss nicht ausbleibt,
sich vorzusehen wissen wird. Uherkundlich unter Unserm Fürst-
lichen Insiegel / Gegeben den 27. Octobris
Anno 1697.



SCHEMA,

Wie ein jeder zu steuren hat nach dem EDICT

de dato Schwerin / den 27. Octobr.

ANNO 1697.

Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 11. Gülden / die Frau 5. Gülden 12. f. das Kind
3. Gülden 16. f.

II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 6. Gülden 6 f. Die Frau 3. Gülden 3. f. Das
Kind 2. Gülden 2. f.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 3. Gülden 12. f. Die Frau 2. Gülden 18. f.
Das Kind 1. Gülden 18. f.

Noch in selbiger Classe vom Perlenslicker ansahend.

Der Mann 3. Gülden 18. f. Die Frau 1. Gülden 21. f. Das
Kind 1. Gülden 4. f.

Die Schäffer in den Städten und auss dem Lande.

Der Mann 2. Gülden 18 f. Die Frau 1. Gülden 9. f. Des
Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die Knech-
te / jeder 1. Gülden 9. f.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / im gleichen die Schäf-
fer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens jede Person
16. f.

IV. Nach der Vierden Classe.

Der Mann 3. Gülden. Die Frau 1. Gülden 12. f. Das
Kind 1. Gülden.

Noch in selbiger Classe nach dem andern f.

Der Mann 2. Gülden 9. f. die Frau 1. Gülden 4. f. 6. Pf.
Das Kind 20. f. Aber

Abermahl in selbiger Classe nach dem Dritten §.

Der Mann 2. Gulden 9. f. Die Frau 1. Gulden 4. Schill.
6. Pfen das Kind 20. Schill. Die Handwercks Gesellen / die
Leinweber Knäbzen in den Städten und auff dem Lande / jeder
20. Schilling.

Die also genandte Holländer / wann sie 20. Kühne und darü-
ber in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Gulden / die Frau 1.
Gulden / das Kind 6. f. die aber so von 20. bis 30. Kühne haben/
geben den dritten Theil / und die so unter 20. haben / den halben
Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthancen seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. f. 9. Pfen. Die Frau 1. Gulden
6. f. das Kind 20. f. vom Scheffel hart Korn 10. f. vom Scheffel
weich Korn 5. f. Die in den Städten auf ihre Hand liegende
Mann- und Weibs-Persohnen / Knechte oder Mägde / die Mäns-
Persohn 3. Gulden / die Frauens-Persohn 2. Gulden.

Die Einlieger so umb Geld drösschen / und zu anderer Arbeit
sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. f. die Frau 3. Gulden 9. f. das Kind
2. Gulden 6. f.

Die Droscher.

Der Mann 2. Gulden 12. f. 9. Pfen. Die Frau 1. Gulden 6. f.
das Kind 20. f. Die Droscher so gewisse Hoff-Scheuren auf
dem Lande haben / und gewöhnliche Einlieger Dienste thun / ge-
ben den Bauren gleich.

Alle Bauersleute und Hirten ins gemein / unter Fürstlichen Leibstern/
Adelichen Sizzen / und sonstigen Geist- und Weltlichen
ohn unterscheid.

Der Mann 1. Gulden 6. Schill. die Frau 15. f. das Kind 10.
f. der Knecht 16. f. 6. Pfen. die Magd 7. f. Handwerck- und Dienst-
Jungen 7. f. Knecht Weiber 7. f.

Bon

Von der Aussath.

Die Ritter Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von jedem
Wispel Parchimer Maass hart Korn 3. Gulden 20. Schilling/
vor jeden Wispel weiches Korn nach selbiger Maass 1. Gulden
n. Schilling.

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern/ von den Eu-
gentümern, ingleichen von den Adelichen Höfen und perti-
nentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd/ so über Jährig 13. f. vor ein Haupt-Rind-
viehe über Jährig 13. f. vor jedem Basel-Schwein / so zu Basel
bleibet/ oder in der Mast getrieben 2. f. Säugende Färkel aus-
genommen/ vor Ziegen und Böcke 7. f. 6. Pfen. vom Hoick 3.
f. 3. Pfen. vor ein Stock Immen 7. f. vor jedem Schaaff / Ha-
mel oder Lam/ ohn unterscheid/ Gemenge/ halb oder Butenvie-
he/ nach ober über Ordnung 3. f.

An den Ohrten/ da in diesem Jahr sich Mast findet / wird
vor jedes Schwein gegeben 2. f.

Dann geben die von Adel/ so ihre Güter selbst administri-
ren, eigene Schaaffe haben/ und Kost-Knecht daben halten / von
dem fünften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaf 3.
Schilling.

Die Schäfer geben den Vieh Schaz andern im Lande
gleich/ wie auch dero Knechte/ die Hirten in den Städten und auf
dem Lande.

Noch giebet ein Schäfer/ so die Schäferey gepachtet / über
voriges/ von jeden 100. Schaafen 20. f.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes
Persohnen/ jede 1. Gulden 18. f.

Vom

Vom Handel.

Als vom Seiden - Krahn / Gewandschnitt / Wolle / Ge-
würz / Honig / Wein / Hopfen / Leder und Felle / Flachs und
Eisen Handel / von jedem Handel 10. Gulden 12. Schilling.
Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandtnis/
also daß/ ob es nemlich ein voller oder halber Handel/ oder noch
weniger sey/ nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer
Endes - Pflicht eine moderation hieben geschehe. Die Mülze-
rey - Nahrung treiben 7. Gulden/ worunter auch die Fürstl. Be-
diente/ welche Mülzerey treiben/ mit begriffen.

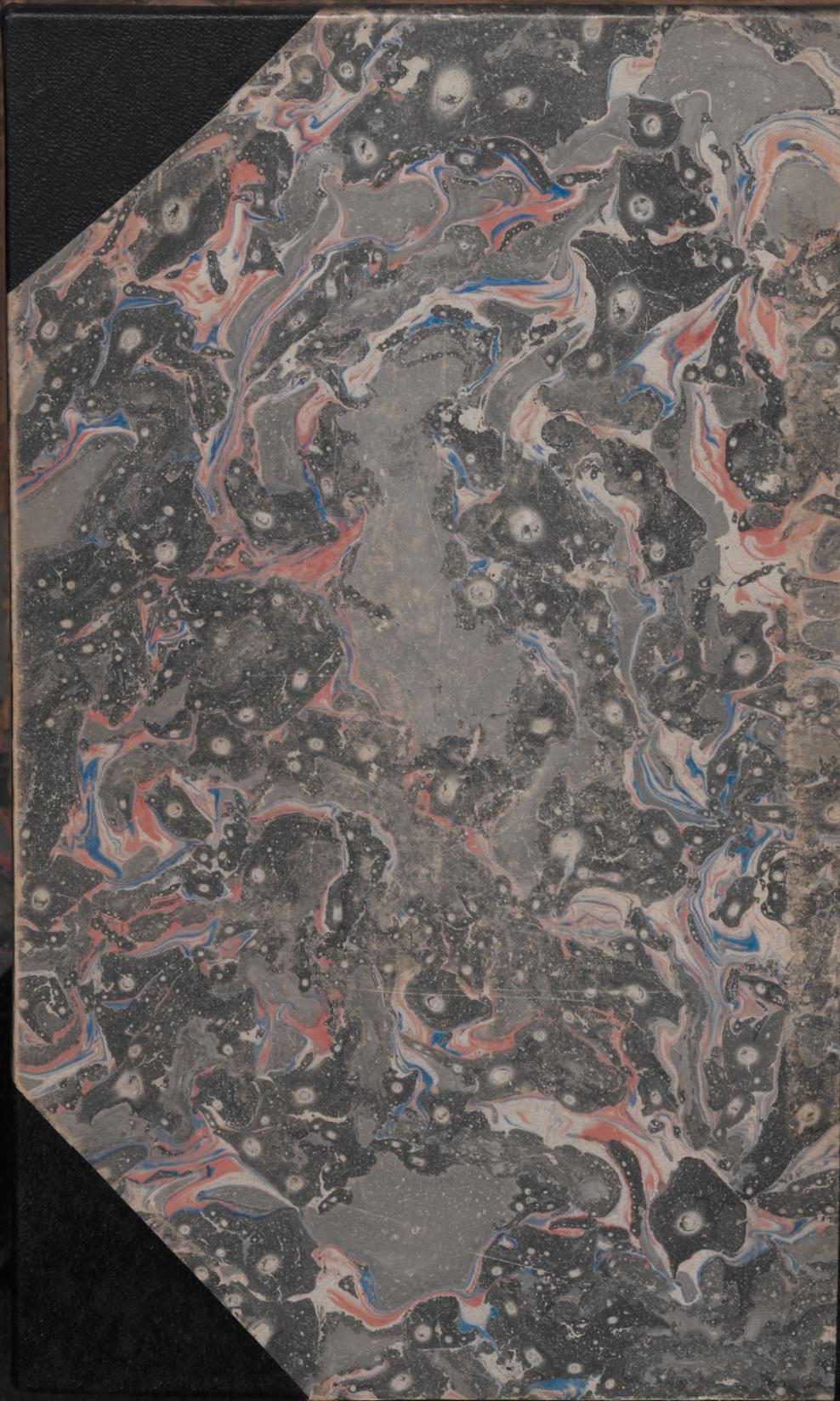
Von Handwerken.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gul-
den 12. Schilling. Nach der Vierdtten Ordnung die Küster und
Bauersleute auf dem Lande/ so Krügery und Handwerke da-
bei treiben/ geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glase-
meister von jeder Hütte 30. Gulden / die Glas - Hütten Kuechte
1. Gulden.

An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maß
3. Schilling. Von einer Brandweins Blase/ in den Städ-
ten und auf dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden/
und nach proportion der Blase min - oder mehr. Von einer
Gris - Overren 2. Gulden 12. Schilling. Vor eine Tonne auf-
ländisch Bier 7. Schilling.





Von der Rüssaht.

Die Ritter-Size / so nicht verpensioniert seyn.
Wispel Parchimer Maasse hart Korn z. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maasse 1. Gulden

Viehe-Schätz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö
pertinentien , so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig 13. f. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. f. vor jedes Basel-Sa
Basel bleibt / oder in die Maast getrieben 2. f. Sä
ckel aufgenommen ; vor Ziegen und Böcke 7. f. 6. S
cken 3. f. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. f. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / ha
ren-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. f.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast ge
vor jedes Schwein / so in die Maast gejaget worden .

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabei halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schätz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. f.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Personen / jede 1. Gulden 18. f.

